

Institut für Landschaftsökologie und Naturschutz Bühl

Sandbachstr. 2

77815 Bühl

Tel (07223) 9486-0

Fax (07223) 9486-86

info@ilnbuehl.de

Institutsleiter:

Dr. Volker Späth

Bearbeitung:

Karl-Heinz Spengler (Geograph)

Gliederung

1 Anlass und Aufgabenstellung	4
2 Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele	6
2.1 FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Natura 2000-Gebiet 7114-311 „Rheinniederung und Hardtebene zwischen Lichtenau und Iffezheim“	6
2.2 FFH-Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im Natura 2000-Gebiet 7114-311 „Rheinniederung und Hardtebene zwischen Lichtenau und Iffezheim“	8
2.3 Erhaltungsziele.....	9
3 Beschreibung der Vorhaben sowie relevanter Wirkfaktoren	11
3.1 Beschreibung des Vorhabens	11
3.2 Alternativen	12
3.3 Relevante Wirkfaktoren	12
4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben	14
4.1 Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet	14
4.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	15
4.3 Begriffsdefinition „Erheblichkeit“	15
4.4 Einordnung der Erheblichkeit des Vorhabens.....	16
5 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	16
6 Zusammenfassende Beurteilung	17
7 Literatur und Quellen	18

Anhang

- Anhang 1 Beschreibung der Lebensraumtypen und Arten
- Anhang 2 Fotoanhang
- Anhang 3 Formblatt FFH-Vorprüfung
- Anhang 4 Karte Lebensraumtypen und Lebensstätten Maßstab 1:3.000

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Anlass

Das ca. 4,7 ha große Sondergebiet Forlenhof auf Gemarkung Iffezheim soll um ca. 0,5 ha nach Nordosten erweitert werden.

Bei dem Forlenhof handelt es sich um ein landwirtschaftliches Anwesen am nordöstlichen Ortszugang der Gemeinde östlich der Bundesstrasse B 36. Der landwirtschaftliche Betrieb verfügt nach einer Aufstellung des Landratsamtes Rastatt vom April 2009 über ca. 220 ha Fläche, ca. 170 Rinder sowie 480 genehmigte Mastschweinplätze. Als weitere landwirtschaftliche Nutzungen werden eine Biogasanlage und eine Kompostierungsanlage für Grünabfälle betrieben. Bauplanungsrechtlich handelt es sich bei dem Forlenhof um Sonderflächen.

Nördlich vom Forlenhof betreibt die Fa. SKV - Südbadische Kompostierungs- und Verwertungsgesellschaft mbH, 76437 Iffezheim, ein Kompostwerk zur Verwertung des insbesondere im Landkreis Rastatt anfallenden Bioabfalls (braune Tonne). Für die Erweiterung der Kompostier- und Verwertungsgesellschaft soll die Sonderfläche nach Norden erweitert werden.

Das Vorhaben tangiert im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen östlich von Iffezheim das FFH-Gebiet Nr. 7114-311 „Rheinniederung und Hardtebene zwischen Lichtenau und Iffezheim“ (siehe Abb. 1 und 2), daher ist eine Natura 2000-Vorprüfung erforderlich.

Aufgabenstellung

In der Natura 2000-Vorprüfung wird ermittelt, ob grundsätzlich (erhebliche) Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets auftreten könnten. Die Vorprüfung erfolgt in der Regel überschlägig anhand vorhandener Unterlagen zum Vorkommen von Arten und Lebensraumtypen sowie anhand allgemeingültiger Informationen bzw. akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen.

In der Vorprüfung müssen erhebliche Beeinträchtigungen mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Im Zweifelsfall ist die Durchführung einer FFH-VP zur weiteren Klärung des Sachverhalts notwendig. In der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist ein höheres Maß an Prognosegenauigkeit erforderlich. Ein Projekt oder Plan ist unzulässig, wenn die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen nicht mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann (BERNOTAT 2003).

Methodisches Vorgehen

Das methodische Vorgehen richtet sich nach der Checkliste zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Baden-Württemberg (FRÖHLICH & SPORBECK 2004). Die Erheblichkeit wurde nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) „Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ abgeprüft.

Die Fachkonvention geht von der **Grundannahme** aus, dass die direkte und dauerhafte Inanspruchnahme eines Lebensraums nach Anhang I der FFH-Richtlinie bzw. einer Lebensstätte einer Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, welche in einem Natura 2000-Gebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln sind, **im Regelfall eine erhebliche Beeinträchtigung** darstellen.

Von dieser Grundannahme kann im Einzelfall abgewichen und die Beeinträchtigung als nicht erheblich eingestuft werden, wenn kumulativ folgende Bedingungen erfüllt werden:

a) Qualitativ-funktionale Besonderheiten

Auf der betroffenen Fläche sind keine speziellen Ausprägungen eines Lebensraumtyps bzw. keine für eine Art essenziellen oder obligaten Bestandteile des Habitats vorhanden, die z.B. eine Besonderheit darstellen bzw. in wesentlichem Umfang zur biotischen Diversität des Lebensraumtyps

/ der Lebensstätte einer Art in dem Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung beitragen. Hierzu ist auch eine besondere Lebensraumfunktion für charakteristische Arten zu berücksichtigen und

b) Orientierungswert „quantitativ-absoluter Flächenverlust“

Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps / der Lebensstätte einer Art überschreitet die Orientierungswerte nicht und

c) Ergänzender Orientierungswert „quantitativ-relativer Flächenverlust“ (1% - Kriterium)

Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps / der Lebensstätte einer Art ist nicht größer als 1 % der Gesamtfläche im Gebiet und

d) Kumulation „Flächenentzug durch andere Projekte und Pläne“

Auch nach Einbeziehung von Flächenverlusten durch kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte werden die Orientierungswerte (B und C) nicht überschritten und

e) Kumulation mit „anderen Wirkfaktoren“

Auch durch andere Wirkfaktoren des jeweiligen Projekts oder Plans (einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen) werden keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht.

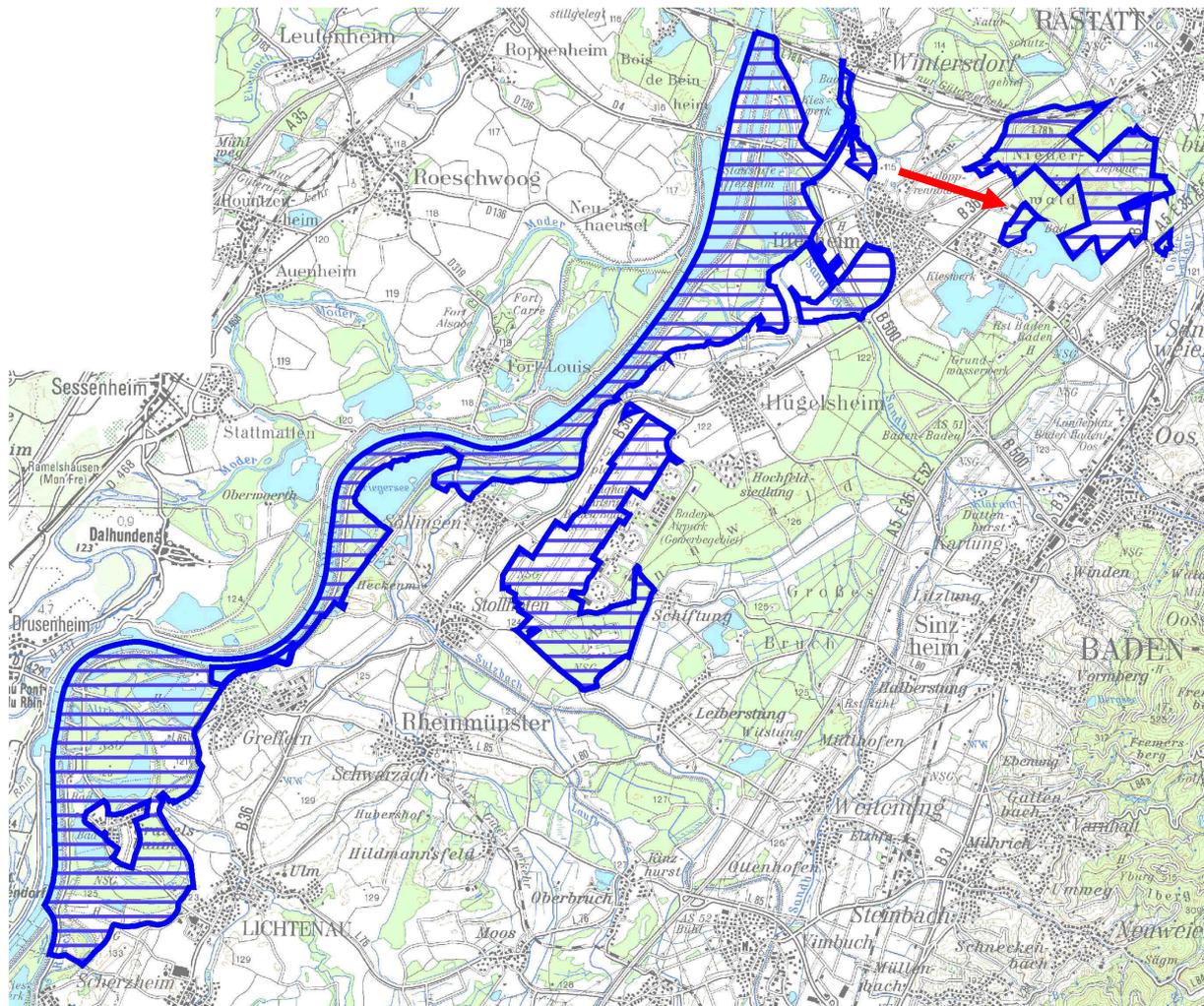


Abb. 1: Übersichtskarte zum FFH-Gebiet 7114-311 „Rheinniederung und Hardtebene zwischen Lichtenau und Iffezheim“; roter Pfeil: Vorhabensbereich

2 BESCHREIBUNG DES SCHUTZGEBIETES UND SEINER ERHALTUNGSZIELE

Die Ackerflächen östlich von Iffezheim grenzen im Osten an das ca. 2850 ha große FFH-Gebiet 7114-311 „Rheinniederung und Hardtebene zwischen Lichtenau und Iffezheim“.

Das FFH-Gebiet 7114-311 beinhaltet ausgeprägte Auenlandschaften mit großen Wasserflächen, Altrheinen, Schluchten und Rinnen sowie Auenwaldbestände der Weichhölzer, Röhricht- und Verlandungsgesellschaften und Feuchtwiesen in der Rheinniederung sowie Tiefland-Borstgrasrasen, Silbergras-Fluren und Binnendünengebiete auf der eiszeitlichen Niederterrasse.

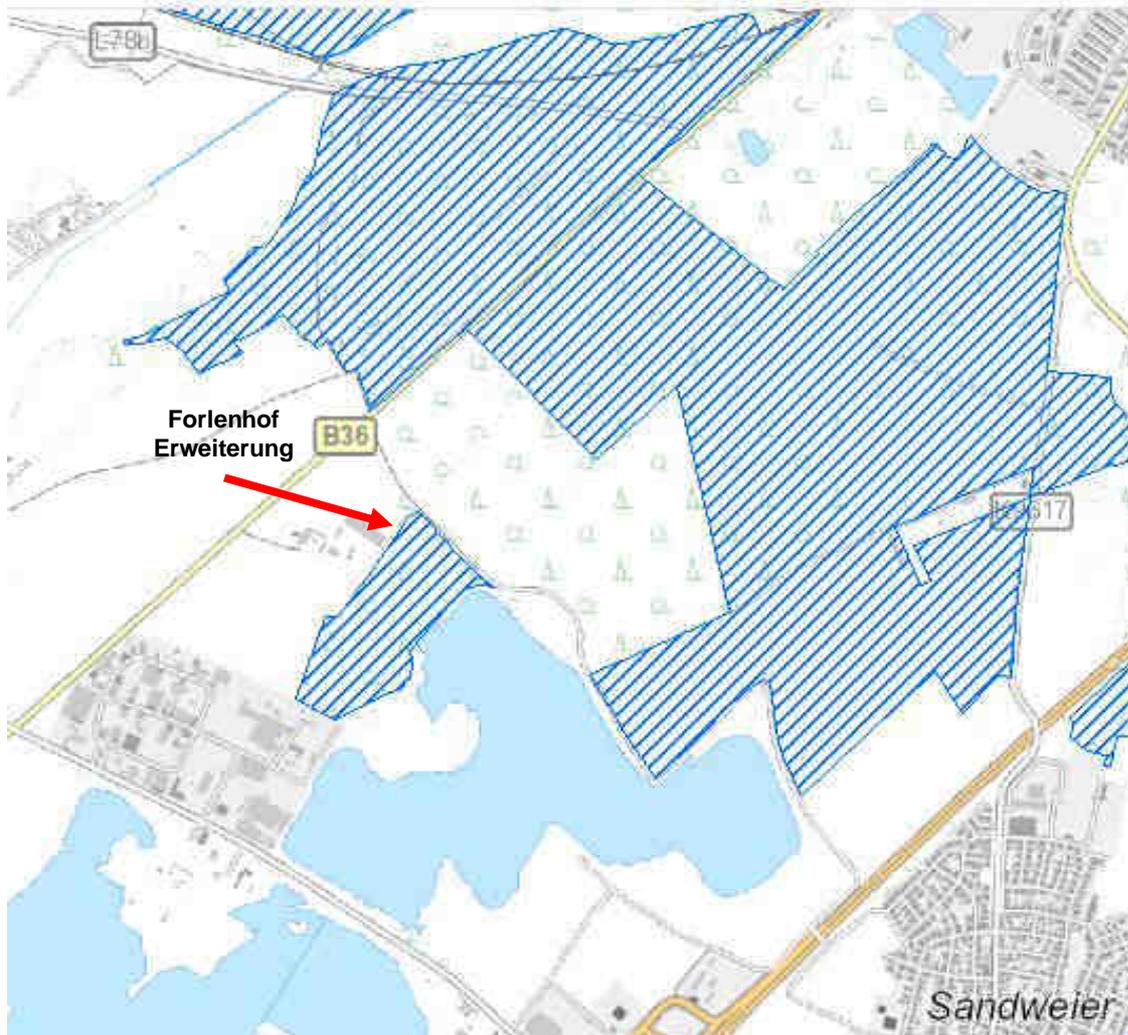


Abb. 2: Detailkarte FFH-Gebiet 7114-311 (blaue Schraffur) im Bereich östlich von Iffezheim

2.1 FFH-Lebensraumtypen nach Anhang II der FFH-Richtlinie im Natura 2000-Gebiet 7114-311 „Rheinniederung und Hardtebene zwischen Lichtenau und Iffezheim“

Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über die Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 7114-311 „Rheinniederung und Hardtebene zwischen Lichtenau und Iffezheim“.

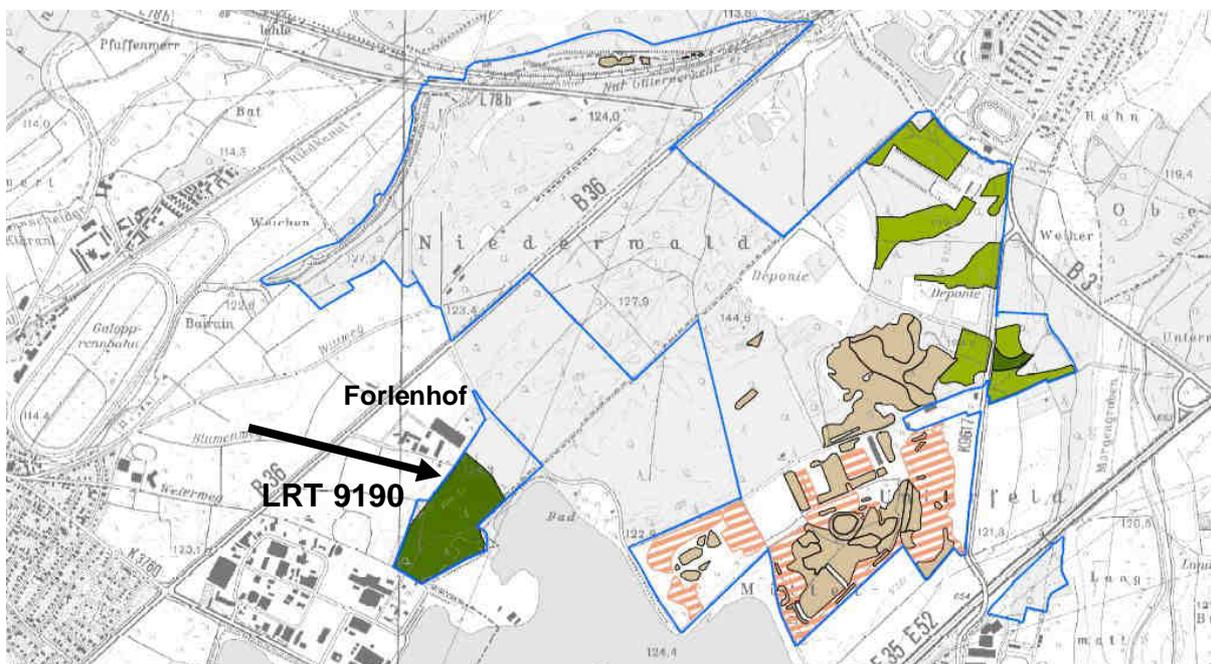
Im FFH-Gebiet 7114-311 kommen im Untersuchungsbereich folgende der im Standarddatenbogen genannten Lebensraumtypen vor.

Tab. 1: FFH-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet 7114-311

Nr.	Lebensraumtyp	Nach Datenlage im Untersuchungsraum vorkommend
2330	Binnendünen mit Magerrasen	-
3130	Mäßig nährstoffarme Stillgewässer	-
3140	Kalkreiche, nährstoffarme Stillgewässer mit Armleuchteralgen	-
3150	Natürliche nährstoffreiche Seen	-
4030	Trockene Heiden	-
6210*	Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände*)	-
6230*	Artenreiche Borstgrasrasen*	-
6410	Pfeifengraswiesen	-
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	-
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	-
91E0	Auwälder mit Erle, Esche und Weide	-
9110	Hainsimsen-Buchenwald	-
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald	-
9190	Alte Bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen	X

*: Prioritäre Lebensraumtypen, -: nach Datenauswertung kein Vorkommen, x: Vorkommen nach Datenlage

Für das FFH-Gebiet 7114-311 wird derzeit ein Managementplan mit detaillierten Abgrenzungen der Lebensraumtypen und Lebensstätten von Arten erarbeitet. Endgültige Daten liegen noch nicht vor. Daher werden auch sonstige Daten (hier: Waldbiotopkartierung) zur Beurteilung der Situation herangezogen. Östlich angrenzend an das geplante Sondergebiet liegt das Waldbiotop Nr. 7115-216-5572 „Buchen-Eichen-Wald Niederwald NW Sandweier“ (Biototyp Nr. 55.50 Traubeneichen-Buchenwald). Der Biototyp entspricht dem FFH Lebensraumtyp 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen. Es handelt sich nach dem Datenbogen der Waldbiotopkartierung um ein 11,1 ha großes lichtet Buchen-Eichen-Altholz auf Sandstandorten mit einer Bestandeslücke in der Mitte.

**Abb. 3: FFH-Lebensraumtypen östlich vom Forlenhof**

Die vorliegende Sondergebietsplanung greift nicht in den Lebensraumtyp 9190 ein, so dass nicht von einer direkten Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 9190 auszugehen ist. Der vorgelagerte Gehölzstreifen (überwiegend Kiefer) besitzt aber höchstwahrscheinlich eine Pufferfunktion für das Waldgebiet.

2.2 FFH-Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im Natura 2000-Gebiet 7114-311 „Rheinniederung und Hardtebene zwischen Lichtenau und Iffezheim“

Folgende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie kommen im FFH-Gebiet 7114-311 „Rheinniederung und Hardtebene zwischen Lichtenau und Iffezheim“ vor.

Tab. 2: Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet 7114-311

	Gemeldete Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie ohne Fische	Nachweis im Umfeld des Vorhabens
Amphibien:	Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	-
	Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	-
Käfer:	Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>)	-
	Scharlachkäfer (<i>Cucujus cinnaberinus</i>)	-
Säugetiere:	Biber (<i>Castor fiber</i>)	-
Fledermäuse:	Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteini</i>)	X
	Wimperfledermaus (<i>Myotis emarginatus</i>)	-
	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	-
Schmetterlinge:	Spanische Fahne (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>)	-
	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	-

- kein Vorkommen, X = Vorkommen aufgrund vorliegender Daten, ? = Vorkommen unsicher aber möglich

Im Umfeld des Forlenhofes östlich von Iffezheim wurde eine Lebensstätte der Bechsteinfledermaus als Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie ausgewiesen. Diese steht in funktionalem Zusammenhang zur größeren Lebensstätte der Bechsteinfledermaus südlich von Rastatt.

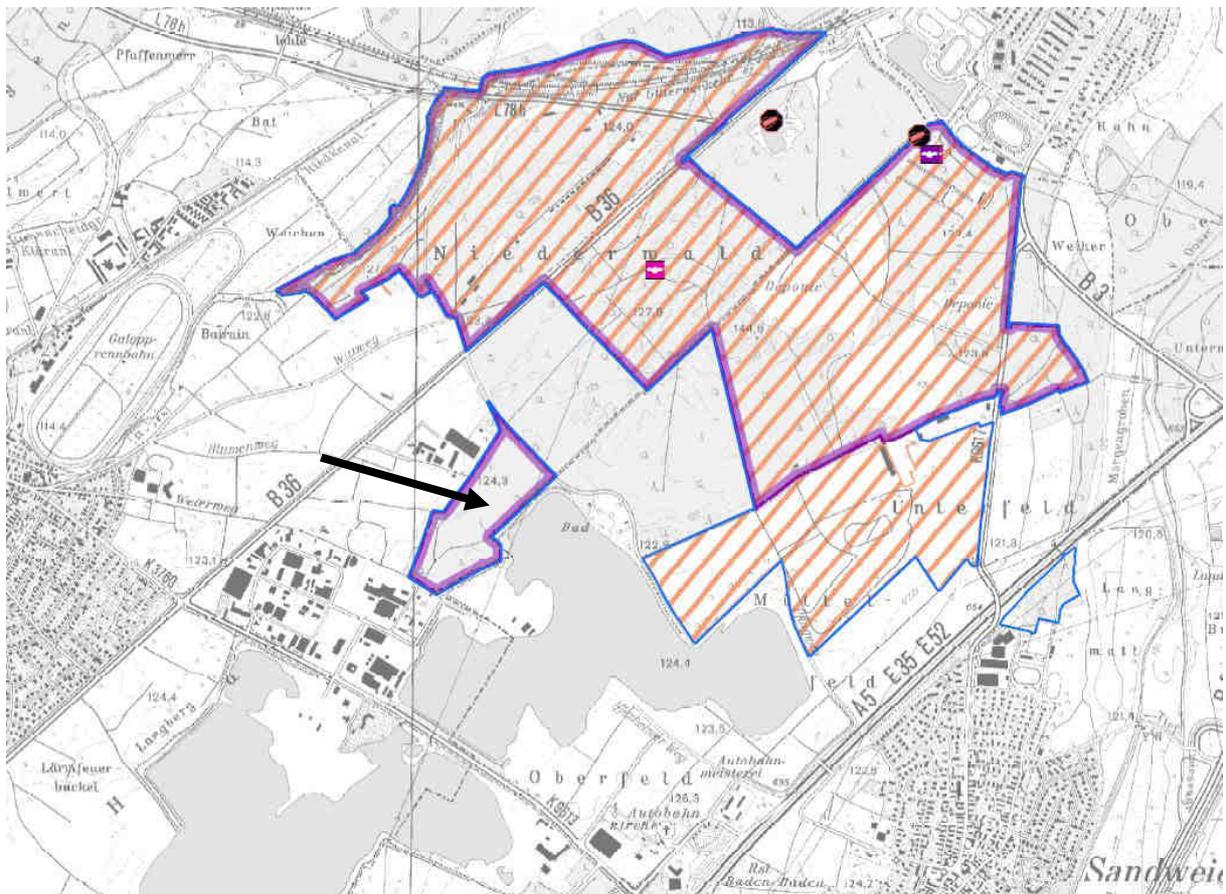


Abb. 4: Lebensstätte der Bechsteinfledermaus (lila Linie) östlich und nördlich vom Forlenhof

Ein Vorkommen der Bechsteinfledermaus ist aufgrund der Habitatausstattung denkbar. Der Gehölzbestand wird sicherlich als Jagdhabitat genutzt. Fledermausquartiere konnten im Untersuchungsgebiet im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung allerdings nicht festgestellt werden (ILN 2018)

2.3 Erhaltungsziele

2.3.1 Grundsätze zu den Erhaltungszielen

Die Erhaltungsziele nach Artikel 1 Buchstabe e) und i) der FFH-Richtlinie 92/43/EWG in Verbindung mit § 33 (3) BNatSchG müssen darauf ausgerichtet sein, die in der Vorschlagsliste des Landes für die Natura 2000-Gebiete genannten Lebensräume und Arten in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder einen solchen wiederherzustellen.

Der Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps wird laut Art. 1 i) der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) als günstig erachtet, wenn sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiter bestehen werden und der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten günstig ist.

Der Erhaltungszustand einer Art wird laut Art. 1 i) der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) als günstig erachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraums, dem sie angehört, bildet und langfristig weiter bilden wird
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt, noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Population dieser Art zu sichern.

Für die Erhaltungsziele maßgeblich ist der aktuelle Erhaltungszustand des jeweiligen Vorkommens der Lebensraumtypen und der jeweiligen Population der Arten im Gebiet. Ist dieser als günstig im Sinne der FFH-Richtlinie anzusehen, so sind die genannten Entwicklungsziele freiwilliger Natur. Ist der Erhaltungszustand ungünstig, so sind die i.d.R. durch den Zusatz "ggf. Wiederherstellung" gekennzeichneten Entwicklungsziele bis zur Herstellung eines günstigen Erhaltungszustands als verpflichtend anzusehen.

2.3.2 Erhaltungs- / Entwicklungsziele FFH-Gebiet 7114-311

Die angegebenen Erhaltungsziele haben vorläufigen Charakter, da zum gegenwärtigen Zeitpunkt der konkrete Erhaltungszustand der jeweiligen Lebensraumtypen im FFH-Gebiet größtenteils unbekannt ist. Es kann somit keine Aussage darüber getroffen werden, ob spezielle Ziele für eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands verwirklicht werden müssen oder ob diese lediglich einer Verbesserung eines bereits vorhandenen günstigen Erhaltungszustands dienen. Mit der Erstellung der Managementpläne werden die Erhaltungs- und Entwicklungsziele präzisiert.

FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

9190 Alte, bodensaure Eichenwälder

Erhaltungsziele für den FFH-Lebensraumtyp 9190 nach FFH-VO sind:

- Erhaltung der natürlichen, nährstoffarmen, bodensauren Standortverhältnisse ohne Nährstoff- oder Kalkeinträge
- Erhaltung einer in Abhängigkeit von unterschiedlichen Standortverhältnissen wechselnden lebensraumtypischen Artenausstattung, insbesondere mit Arten des Bodensauren Honiggras-Eichenwaldes (*Holco mollis-Quercetum*) oder des Rheinischen Birken-Traubeneichenwaldes (*Betulo-Quercetum petraeae*)
- Erhaltung von lebensraumtypischen Habitatstrukturen mit verschiedenen Altersphasen sowie des Anteils an Totholz und Habitatbäumen unter Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik
- Erhaltung einer die lebensraumtypische Baumartenzusammensetzung fördernden Waldbewirtschaftung

FFH-Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Erhaltungsziele für die angrenzend an den Vorhabensbereich möglicherweise vorkommenden FFH-Arten nach FFH-VO sind:

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern mit Waldinnen- und -außenrändern, gewässerbegleitenden Gehölzbeständen und großflächigen Streuobstwiesen
- Erhaltung einer nachhaltigen Ausstattung der Lebensräume mit geeigneten Habitatbäumen, insbesondere mit Höhlen und Spalten als Wochenstuben-, Sommer- und Zwischenquartiere einschließlich einer hohen Anzahl an Wechselquartieren für Wochenstubenverbände, auch im Hinblick auf die Einflugsituation
- Erhaltung von geeigneten, störungsfreien oder störungsarmen Höhlen, Stollen, Kellern, Gebäuden und anderen Bauwerken als Winter- oder Schwärmquartiere, auch im Hinblick auf die Einflugsituation
- Erhaltung von geeigneten klimatischen Bedingungen in den Quartieren, insbesondere eine hohe Luftfeuchtigkeit und eine günstige Temperatur in den Winterquartieren
- Erhaltung eines ausreichenden und dauerhaft verfügbaren Nahrungsangebots, insbesondere nachtaktive Insekten und Spinnentiere im Wald und in den Streuobstwiesen
- Erhaltung des räumlichen Verbunds von Quartieren und Jagdhabitaten ohne Gefahrenquellen sowie von funktionsfähigen Flugrouten entlang von Leitlinien

3 BESCHREIBUNG DES VORHABENS SOWIE RELEVANTER WIRKFAKTOREN

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Gemeinde Iffezheim plant die Erweiterung des Sondergebietes Forlenhof östlich der B36 in Iffezheim nach Norden.



Abb. 5: B-Plan Erweiterung Sondergebiet Forlenhof (GERHARDT 2018)

Der Geltungsbereich vom Sondergebiet Forlenhof deckt eine Fläche von ca. 4,68 ha ab. Nordöstlich vom Forlenhof liegen die geplanten Erweiterungsflächen SO 10 (ca. 0,31 ha) und 11 (ca. 0,22 ha) vom Sondergebiet Forlenhof. Geplant sind der Anbau von acht weiteren Rottetunneln (SO 10), die Anlage eines Fahrsilos (SO 11) sowie die Anlage eines Waldsaumes als Puffer zum Waldbestand.

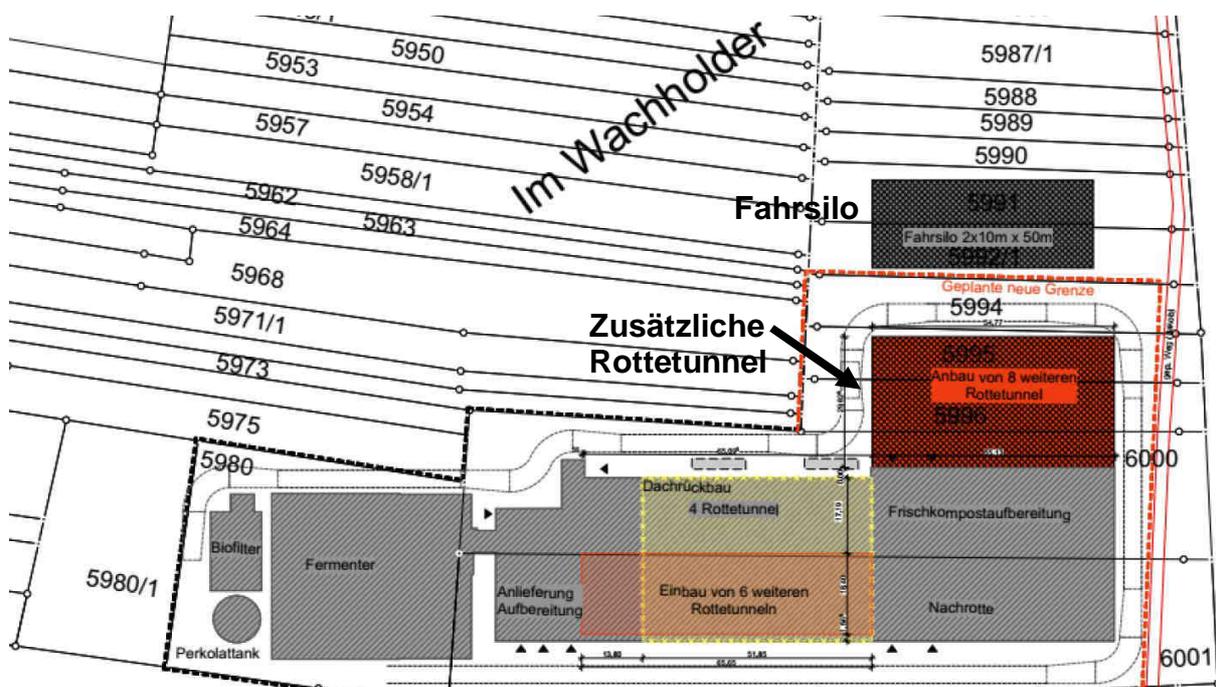


Abb. 6: Planung Erweiterung Kompostanlage Forlenhof (EGGERSMANN 2017)

3.2 Alternativen

Nach Aussage der Gemeinde Iffezheim bestehen keine realisierbaren Alternativen zu dem geplanten Vorhaben, da die Firma im Sondergebiet Forlenhof Erweiterungsmöglichkeiten benötigt.

3.3 Relevante Wirkfaktoren

Wirkfaktoren des Vorhabens

Hinsichtlich der Wirkfaktoren des Projektes wird Bezug genommen auf das FuE-Vorhaben „Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung“ (LAMBRECHT et al. 2004). Dort sind folgende grundsätzlichen Wirkfaktoren definiert:

1. Direkter Flächenentzug
2. Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung
3. Veränderung abiotischer Standortfaktoren
4. Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
5. Nichtstoffliche Einwirkungen (Störungen durch Lärm, Schall etc.)
6. Stoffliche Einwirkungen
7. Strahlung
8. Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen
9. Sonstiges

Unter *direktem Flächenentzug* wird nach LAMBRECHT et al. (2004) im Wesentlichen eine Überbauung oder Versiegelung von Flächen verstanden. Dies findet im vorliegenden Vorhaben nicht statt.

Zur *Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung* zählen nach LAMBRECHT et al. (2004) die direkte Veränderung von Biotopstrukturen, der Verlust oder die Änderung charakteristischer Dynamik, die Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung sowie die kurz- oder längerfristige Aufgabe habitatprägender Nutzung oder Pflege.

Unter *Veränderung abiotischer Standortfaktoren* verstehen LAMBRECHT et al. (2004) die Veränderung des Bodens, der morphologischen, hydrologischen oder hydrochemischen sowie der Temperaturverhältnisse.

Unter *Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust* verstehen LAMBRECHT et al. (2004) bau-, anlage- oder betriebsbedingte Barrierewirkungen. Bau- und anlagebedingte Barrierewirkungen können durch die Baustellentätigkeiten auftreten. Diese Wirkungen treten aber nur temporär während der Bauphase und nicht dauerhaft auf.

Unter *nichtstoffliche Einwirkungen* verstehen LAMBRECHT et al. (2004) akustische Reize (Lärm etc.), Bewegung oder Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit ohne Licht), Licht, Erschütterungen sowie mechanische Einwirkungen (Tritt, Luftverwirbelung, Staubentwicklung etc.).

Unter *stofflichen Einwirkungen* verstehen LAMBRECHT et al. (2004) Einträge von Nährstoffen oder Schadstoffen (Organische Verbindungen, Schwermetalle etc.). Nährstoffeinträge treten innerhalb des Schutzgebietes keine auf.

Flächenhafte Wirkungen des Vorhabens

Die folgende Tabelle macht Angaben zu den Eingriffsflächen der geplanten Maßnahmen und gibt Hinweise zu deren Wirkungen. Im FFH-Gebiet sind keine Flächen betroffen. Allerdings sind direkt westlich angrenzend an das FFH-Gebiet 7114-311 kleinere Rodungen notwendig.

Nicht stoffliche Wirkungen des Vorhabens (Lärm, Licht, Erschütterungen etc.)

Diese Wirkungen durch die Erweiterung des Sondergebietes könnten mittels Störungen die Lebensstätte der Bechsteinfledermaus im Waldgebiet östlich vom Sondergebiet Forlenhof betreffen. Daher ist am Waldrand ein ca. 10 m breiter Waldsaum ab der Schutzgebietsgrenze als Puffer im Bebauungsplan vorgesehen.

Durch das bestehende Sondergebiet liegen schon Vorbelastungen im Ist-Zustand vor, so dass bei Umsetzung der Vorgaben des Bebauungsplanes sowie Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (siehe unten) nicht von einer wesentlichen Änderung des Ist-Zustandes auszugehen ist.

4 PROGNOSE MÖGLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE DES SCHUTZGEBIETES DURCH DAS VORHABEN

4.1 Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet

4.1.1 Flächige Betroffenheit des Natura 2000-Gebietes

Das FFH-Gebiet 7114-311 "Rheinniederung und Hardtebene zwischen Lichtenau und Iffezheim" ist vom Vorhaben nicht direkt betroffen.

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind durch das Sondergebiet Forlenhof im FFH-Gebiet 7114-311 ebenfalls nicht direkt betroffen. Die Betroffenheit von Arten des Lebensraumtyps 9190 können durch die Anlage eines Waldsaumes mit Pflanzung von Sträuchern wie im Bebauungsplan vorgesehen vermieden werden.

Die Erweiterung des Sondergebietes Forlenhof betrifft randlich durch Störungen die Lebensstätte der Bechsteinfledermaus als Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie im Waldgebiet östlich vom Sondergebiet Forlenhof.

4.1.2 Betroffenheit von FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Der Lebensraumtyp 9190 ist vom Vorhaben Erweiterung Sondergebiet Forlenhof nicht betroffen.

4.1.3 Betroffenheit von FFH-Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Die Erweiterung des Sondergebietes Forlenhof betrifft die Lebensstätte der Bechsteinfledermaus als Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie im Waldgebiet östlich vom Sondergebiet Forlenhof. Daher ist im Bebauungsplan vorgesehen, am Waldrand einen ca. 10 m breiten Waldsaum mit Strauchpflanzungen ab der Schutzgebietsgrenze als Puffer anzulegen.

Fazit

Das Vorhaben Sondergebiet Forlenhof hat keine flächenhaften Auswirkungen auf das FFH-Gebiet 7114-311. Es sind keine Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie durch das Vorhaben direkt betroffen.

Die Erweiterung des Sondergebietes Forlenhof betrifft die Lebensstätte der Bechsteinfledermaus als Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie im Waldgebiet östlich vom Sondergebiet Forlenhof. Daher ist im Bebauungsplan vorgesehen, am Waldrand einen ca. 10 m breiten Waldsaum mit Strauchpflanzungen ab der Schutzgebietsgrenze als Puffer anzulegen.

4.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Das Vermeidungs- und Minimierungsgebot verpflichtet den Verursacher, in allen Planungs- und Realisierungsstadien dafür Sorge zu tragen, dass Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt werden. Wirkungsvolle Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können sogar bei streng geschützten Arten des Anhangs IV FFH-RL und bei europäischen Vogelarten dazu dienen, eine Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach Art. 12, 13 FFH-Richtlinie und Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie (umgesetzt in § 42 BNatSchG) zu vermeiden.

Empfohlene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind:

- Anlage eines Waldsaumes mit Sträuchern im Bereich der Erweiterung des Sondergebietes als im Minimum 10m breiter Pufferstreifen wie im mBebaungsplan vorgesehen
- Teilweiser Erhalt des dem Waldgebiet (Lebensstätte Bechsteinfledermaus) vorgelagerten Gehölzstreifens
- Einsatzinsektenfreundlicher Beleuchtung um negative Auswirkungen auf charakteristische Arten des Lebensraumtyps 9190 zu vermeiden

Durch die Pflanzung eines Waldsaumes mit Sträuchern und den teilweisen Erhalt des Gehölzstreifens wird eine Verschlechterung vom IST-Zustand verhindert.

4.3 Begriffsdefinition „Erheblichkeit“

Die Europäische Kommission (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2000) formuliert:

„Der Begriff der Erheblichkeit muss objektiv interpretiert werden. Gleichzeitig sollte die Signifikanz von Auswirkungen in Abhängigkeit von den spezifischen Merkmalen des von dem Plan bzw. Projekt betroffenen Schutzgebiets und den dort herrschenden Umweltbedingungen beurteilt werden, wobei den Erhaltungszielen für das Gebiet besonderes Augenmerk gelten muss“.

Den Erhaltungszielen kommt als Maßstab für die Prüfung der Erheblichkeit eines Vorhabens eine zentrale Rolle zu. Die Erhaltungsziele eines FFH-Gebietes müssen darauf ausgerichtet sein, die in Anhang I der Richtlinie aufgelisteten Lebensräume sowie die in Anhang II aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in dem entsprechenden Gebiet vorkommen, in einem „günstigen Erhaltungszustand“ zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.

Außer Flächenverlusten und Gebietsverkleinerungen können demnach auch Auswirkungen wie Grundwasserabsenkung, Stoffeinträge, Lärm- und Lichteinwirkungen, Erschütterungen oder andere Wirkungen, auch wenn sie von außen in die Gebiete einwirken können, sowie Zerschneidungseffekte zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

Erheblich ist eine Beeinträchtigung in der Regel dann, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch im eingeschränkten Umfang erfüllen kann.

Die Erheblichkeitsschwellen werden auf der Basis der Empfindlichkeit der nachgewiesenen und betrachteten Arten und der prognostizierten Beeinträchtigungen im FFH-Gebiet Rheinniederung und Hardtebene zwischen Lichtenau und Iffezheim nach der Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit in der FFH-VP (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) beurteilt. Grundlage für die Ableitung der Erheblichkeitsschwellen bilden dabei die in Kap. 2.3 definierten Erhaltungsziele.

In den Erhaltungszielen wird auf die Bedeutung der funktionalen Beziehungen zwischen den einzelnen Teillebensräumen der FFH-Arten eingegangen.

Aufgrund der hohen Bedeutung der funktionalen Beziehungen zwischen den einzelnen Teilhabitaten der FFH-Arten sind alle Eingriffe als erheblich zu beurteilen, die zu einer wesentlichen Störung und Verschlechterung dieser funktionalen Beziehungen führen. Als Folge ist im Sinne des Artikel 1 Buchstabe i von folgenden Wirkungen auszugehen:

- Eine langfristige Abnahme der Population der FFH-Arten und damit die Gefährdung eines günstigen Erhaltungszustandes oder die Erschwerung diesen wiederherzustellen.
- Eine Reduzierung des Verbreitungsgebietes bezogen auf das betrachtete FFH-Gebiet
- Eine Verringerung der Größe des Lebensraumes für die FFH-Arten, die geeignet ist, einen günstigen Erhaltungszustand zu gefährden oder diesen wiederherzustellen.

4.4 Einordnung der Erheblichkeit des Vorhabens

- Im FFH-Gebiet „Rheinniederung und Hardtebene zwischen Lichtenau und Iffezheim“ werden durch das Vorhaben keine Flächen beansprucht.
- Es erfolgen durch das Vorhaben keine direkten Eingriffe in den Lebensraumtyps 9190 sowie mögliche Lebensstätten der Bechsteinfledermaus.
- Die Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie sind durch die Maßnahme nicht negativ betroffen.
- Eine dauerhafte erhebliche Beeinträchtigung der betrachteten FFH-Lebensraumtypen und Arten ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes „Rheinniederung und Hardtebene zwischen Lichtenau und Iffezheim“ durch die Vorhaben Erweiterung Sondergebiet Forlenhof sind bei Einhaltung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung mit großer Sicherheit auszuschließen.

5 EINSCHÄTZUNG DER RELEVANZ ANDERER PLÄNE UND PROJEKTE

Durch das Vorhaben Erweiterung des Sondergebietes Iffezheim wird nicht direkt in FFH-Lebensraumtypen (hier: 9190) und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (hier: Bechsteinfledermaus) eingegriffen.

Die Änderungen gegenüber dem IST-Zustand sind bei Umsetzung der Maßnahmen im Bebauungsplan (u.a. Waldsaumstreifen mit Pflanzung von Sträuchern, Einsatz insektenfreundlicher Beleuchtung) als nicht erheblich hinsichtlich der charakteristischen Arten des Lebensraumtyps 9190 einzustufen.

Damit bestehen für das geplante Vorhaben im FFH-Gebiet 7114-311 keine Summationswirkungen mit anderen Projekten und Plänen.

6 ZUSAMMENFASSENDER BEURTEILUNG

Das FFH-Gebiet 7114-311 „Rheinniederung und Hardtebene zwischen Lichtenau und Iffezheim“ ist vom Vorhaben flächenhaft nicht betroffen.

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind durch die Erweiterung vom Sondergebiet Forlenhof im FFH-Gebiet 7114-311 nicht direkt betroffen.

Die Erweiterung des Sondergebietes Forlenhof betrifft randlich die Lebensstätte der Bechsteinfledermaus als Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie im Waldgebiet östlich vom Sondergebiet Forlenhof sowie darin vorkommende charakteristische Arten des Lebensraumtyps 9190.

Am Waldrand wird entsprechend dem Bebauungsplan ein ca. 10 m breiter Waldsaum mit Strauchpflanzungen ab der Schutzgebietsgrenze als Puffer angelegt. Außerdem ist der Einsatz insektenfreundlicher Beleuchtung vorgesehen. Hierdurch erfolgt eine Kompensation indirekter Betroffenheiten (betriebsbedingte stoffliche und nicht stoffliche Wirkungen).

Fazit

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes „Rheinniederung und Hardtebene zwischen Lichtenau und Iffezheim“ durch das Vorhaben Erweiterung Sondergebiet Forlenhof sind bei Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung mit großer Sicherheit auszuschließen.

7 LITERATUR UND QUELLEN

- ARBEITSGEMEINSCHAFT FFH-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (AG FFH-VU) (1999): Handlungsrahmen für die FFH-Verträglichkeitsprüfung in der Praxis. – Natur u. Landschaft, 74(2): 65-73.
- BAUMANN, W., U. BIEDERMANN, W. BREUER, M. HERBERT, J. KALLMANN, E. RUDOLPH, D. WEHRICH, U. WEYRATH & A. WINKELBRANDT (1999): Naturschutzfachliche Anforderungen an die Prüfung von Projekten und Plänen nach §19c und §19d BNatSchG (Verträglichkeit, Unzulässigkeit und Ausnahmen). Natur und Landschaft 11/99: S. 463-472.
- BERNOTAT, D. & HERBERT, M. (2001): Verhältnis der Prüfung nach §§ 19c, 19d BNatSchG zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zur Eingriffsregelung. – UVP-Report 2/2001: 75-80.
- BERNOTAT, D. (2003): FFH-Verträglichkeitsprüfung - Fachliche Anforderungen an die Prüfungen nach §34 und § 35 BNatSchG. Vortrag im Rahmen des UVP-Kongresses am 13. Juni 2002 in Hamm.
- BNL (2008): Sandrasen und Dünenwälder bei Sandweier und Iffezheim. Bibliographische Kurzinformation: Faltblatt; Karlsruhe. Staatliche Naturschutzverwaltung Baden-Württemberg; Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Karlsruhe.
- BRAUN, M & F. DIETERLEN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. Ulmer Verlag, Stuttgart.
- EGGERSMANN (2017): Konzept Kompostwerk und Vergärungsanlage SKV GmbH. Sitzung des Gemeinderats der Stadt Iffezheim am 4. Dezember 2017.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2000): Natura 2000 Gebietsmanagement, Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat Richtlinie 92/43/EWG.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete. Methodik Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (Oxford-Papier, Stand November 2001).
- FELDT, W. (1998): Die Verträglichkeitsprüfung gemäß europäischer FFH-Richtlinie und gemäß §19c Bundesnaturschutzgesetz. UVP-Report 4/98: 194-196.
- FLÜCKIGER P., BIENZ H., GLÜNKIN R., ISELI K., DUELLI P. (2002): Vom Krautsaum bis ins Kronendach – Erforschung und Aufwertung der Waldränder im Kanton Solothurn. Separatdruck aus dem 39. Heft der Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft des Kantons Solothurn 39, 9–39.
- FRÖHLICH & SPORBECK (2004): Checkliste zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Baden-Württemberg. Im Auftrag der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege, Karlsruhe.
- GELLERMANN, M. (2001): Natura 2000 – Europäisches Habitatschutzrecht und seine Einführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. erw. Aufl., Schriftenr. Natur u. Recht, Bd. 4, Berlin: Blackwell Wissenschaften.
- GEMEINDE IFFEZHEIM (2011): Sitzungsvorlage 010-BP-SO zum Bebauungsplan Forlenhof vom 30.11.2011.
- GERHARDT (2012): Gemeinde Iffezheim. Bebauungsplan Sondergebiet Forlenhof. Gerhardt Stadtplaner und Architekten, Karlsruhe. Vorentwurf vom 10.09.2012 im Maßstab 1:2.000.
- GERHARDT (2018): Gemeinde Iffezheim. Erweiterung Bebauungsplan Sondergebiet Forlenhof. Gerhardt Stadtplaner und Architekten, Karlsruhe..
- ILN (2018): Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung Bebauungsplan Sondergebiet Forlenhof in Iffezheim. Im Auftrag von Wald+Corbe Infrastrukturplanung .
- ILN (in Bearbeitung): Natura 2000-Managementplan FFH-Gebiet 7114-311 Rheinniederung und Hardtebene zwischen Lichtenau und Iffezheim und VSG 7114-441 Rheinniederung von der Rench- bis zur Murgmündung. Auftraggeber Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 56.
- JESSEL, B. (1999): Die FFH-Verträglichkeitsprüfung. Unterschiede gegenüber der UVP und zusätzliche Anforderungen. Naturschutz und Landschaftsplanung, 31 (3), 1999. S. 69-72.

- KAISER, T. (1998): Aufbau und Inhalt einer FFH-Verträglichkeitsstudie. Methodisches Vorgehen trotz fehlender Umsetzung des EU-Rechts. *Naturschutz und Landschaftsplanung*, 30 (6), 1998. S. 165-168.
- KRAMER, M. (2011): L78b – Lückenschluss zwischen der B3 und der B36 südlich von Rastatt. Fachbeitrag Fauna als Grundlage für die Umweltverträglichkeitsstudie, die FFH-Verträglichkeitsprüfung und den artenschutzfachlichen Beitrag. Auftraggeber Umweltsicherung und Infrastrukturplanung Stocks Tübingen.
- KRÜSI, B. (2010): Praxishilfe für die Aufwertung von Waldrändern in der Schweiz. Broschüre
- LfU (2002): Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten. Beeinträchtigungen, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen von Lebensraumtypen und Lebensstätten von Arten zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Baden-Württemberg. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg. Fachdienst Naturschutz – Naturschutzpraxis.
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.
- MLR (2001): NATURA 2000 in Baden-Württemberg. Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg.
- MLR (2010): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet 7214-343 Magerrasen und Wälder zwischen Sandweier und Stollhofen. Ministerium für Ländlichen Raum, Naturschutz und Forsten Baden-Württemberg.
- RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie): ABl. EG Nr. L 206, 7; zuletzt geändert durch RL 97/62EG v. 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305, 42).
- RICHTLINIE 97/62/EG des Rates vom 27.Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt.
- RP KA (2011): Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das des Naturschutzgebiet „Sandheiden und Dünen bei Sandweier und Iffezheim“. 11 S. inkl. Karte im Maßstab 1:3000.
- RP KA (2011a): Würdigung des Naturschutzgebietes „Sandheiden und Dünen bei Sandweier und Iffezheim“ auf dem Gebiet der Stadt Baden-Baden, Gemarkung Sandweier und der Gemeinde Iffezheim, Landkreis Rastatt. 19 S.
- SPORBECK, O. (1998): FFH-Verträglichkeitsstudie. UVP-Report.
- STADT BADEN-BADEN (2012): Umweltbericht zum Flächennutzungsplan – Gesamtfortschreibung 2012.
- STOLLMANN, F. (1999): Rechtsfragen der FFH-Verträglichkeitsprüfung. *Natur und Landschaft* 11/99: S. 473-477.
- SSYMAN, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & SCHRÖDER, E. (1998): Das europäische Schutzgebietsystem NATURA 2000 – BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). – *Schr.-R. f. Landschaftpl. u. Naturschutz* 53, 560 S.
- VERWALTUNGSVORSCHRIFT NATURA 2000 (2001): Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum, des Wirtschaftsministeriums und des Ministeriums für Umwelt und Verkehr zur Durchführung der §§ 19a bis 19f des Bundesnaturschutzgesetzes (VwV Natura 2000) vom 16. Juli 2001 – Az.: 63-8850.20 FFH – GABI. vom 29. August, Nr. 13, 891.
- WACHTER, T. & JESSEL, B. (2002): Einflüsse auf die Zulassung von Projekten im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Ergebnisse einer Auswertung von Verfahrensunterlagen. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 34 (5): 133-138.
- WEIHRICH, D. (2001): Rechtsprechung und landesrechtliche Regelungen zur Verträglichkeitsprüfung – Konsequenzen für die Planungspraxis. – UVP-Report 2/2001: 66-70.
- ZIESE, A. (2001): Die Auffassung der EU-Kommission zum Vollzug der Verträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie. – UVP-Report, 2/2001: 71-74.

Anhang 1 Beschreibung der Lebensraumtypen und Arten

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

9190 Alte bodensaure Eichenwälder

Verbreitung in Baden-Württemberg: Die Vorkommen bodensaurer Eichenwälder sind innerhalb Baden-Württembergs auf die Nördliche Oberrheinebene und die Hardtebenen beschränkt (MLR 2003). Bei den Eichenwäldern des FFH-Gebietes handelt es sich standörtlich nicht um primäre Eichenwälder. Landesweit kennzeichnende Pflanzengesellschaften dieses Lebensraumtyps sind sowohl Birken-Stieleichen-Wälder (*Betulo-Quercetum petraea*) als auch Traubeneichen-Buchen-Wälder (*Holco mollis-Quercetum*). Im Rahmen der Waldbiotopkartierung wurden die pflanzensoziologisch dem *Holco mollis-Quercetum* zuzuordnenden Wälder als Traubeneichen-Buchenwälder erfasst und diese den bodensauren Buchenwäldern zugeordnet. Auf Grund der Eichenfähigkeit der Standorte, der kulturhistorischen Bedeutung der Waldgesellschaft im Naturraum und der Bedeutung für den Artenschutz wurden die Traubeneichen-Buchenwälder im Rahmen der FFH-Gebietsmeldung als LRT 9190 gemeldet.

Artenzusammensetzung: Eichen stellen einen wesentlichen Teil des Baumbestandes. Beigemischt finden sich weitere lebensraumtypische Baumarten, Kiefern sind mit unterschiedlichen Anteilen vertreten. Zum Teil kommen Hainbuche und Birke mit vor. Bei der Bodenvegetation konnten im Waldbiotop 7115-216-5572 mit Salbei-Gamander (*Teucrium scorodonia*) und Hain-Veilchen (*Viola riviniana*) zwei von sieben für die Traubeneichen-Buchen-Wälder charakteristischen Arten nachgewiesen werden.

Bedeutung: Die naturnahen Birken-Stieleichenwälder und Buchen-Eichenmischwälder sind in Baden-Württemberg seltene Waldtypen, die auf Sonderstandorte beschränkt sind. Die alten bodensauren Eichenwälder in Baden-Württemberg verdanken ihre Entstehung der Jahrhunderte andauernden Nutzungsweise des Wald-Feldbaus.

Gefährdung: Birken-Stieleichenwälder mit Pfeifengras sind in der Roten Liste der Biotoptypen Baden-Württembergs (BREUNIG 2002) als Biotoptyp gefährdet. Bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen sind nach §30a Landeswaldgesetz geschützt.

Vorkommen in Natura-2000-Gebiet: Der Lebensraumtyp 9190 kommt im FFH-Gebiet 7214-343 u.a. im Waldbiotop 7115-216-5572 vor.

Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*)

Verbreitung: Die bisher bekannten Vorkommensschwerpunkte liegen offenbar in Südwestdeutschland (Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz), Hessen und den nordbayerischen Waldgebieten.

Habitat: Die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*) ist eine spezialisierte Waldart die ihren Verbreitungsschwerpunkt in naturnahen Laubwaldgebieten niedriger Lagen hat. Nadelwälder werden meist nur angrenzend an optimale alt- und todholzreiche Laubwälder besiedelt. Als Quartiere werden bevorzugt Baumhöhlen aufgesucht, die häufig, meist alle zwei bis drei Tage gewechselt werden. Die Jagdgebiete der Bechsteinfledermaus befinden sich meistens in unmittelbarer Nähe der Tagesquartiere und sind relativ klein. Entfernungen liegen meist im Umkreis von wenigen 100 Metern und Maximal in Entfernungen von bis zu drei Kilometern.

Gefährdung: Die Art ist in der Roten Liste von Baden-Württemberg als stark gefährdet eingestuft.

Vorkommen in Natura-2000-Gebiet: Mögliche Vorkommen liegen in alten Laubholzbeständen. Darunter fällt auch im Untersuchungsraum u.a. das Waldbiotop 7115-216-5572.

Anhang 2 Fotoanhang



Foto 1: Geplante Erweiterungsfläche SO10 Sondergebiet Forlenhof (zusätzliche Rottetunnel)

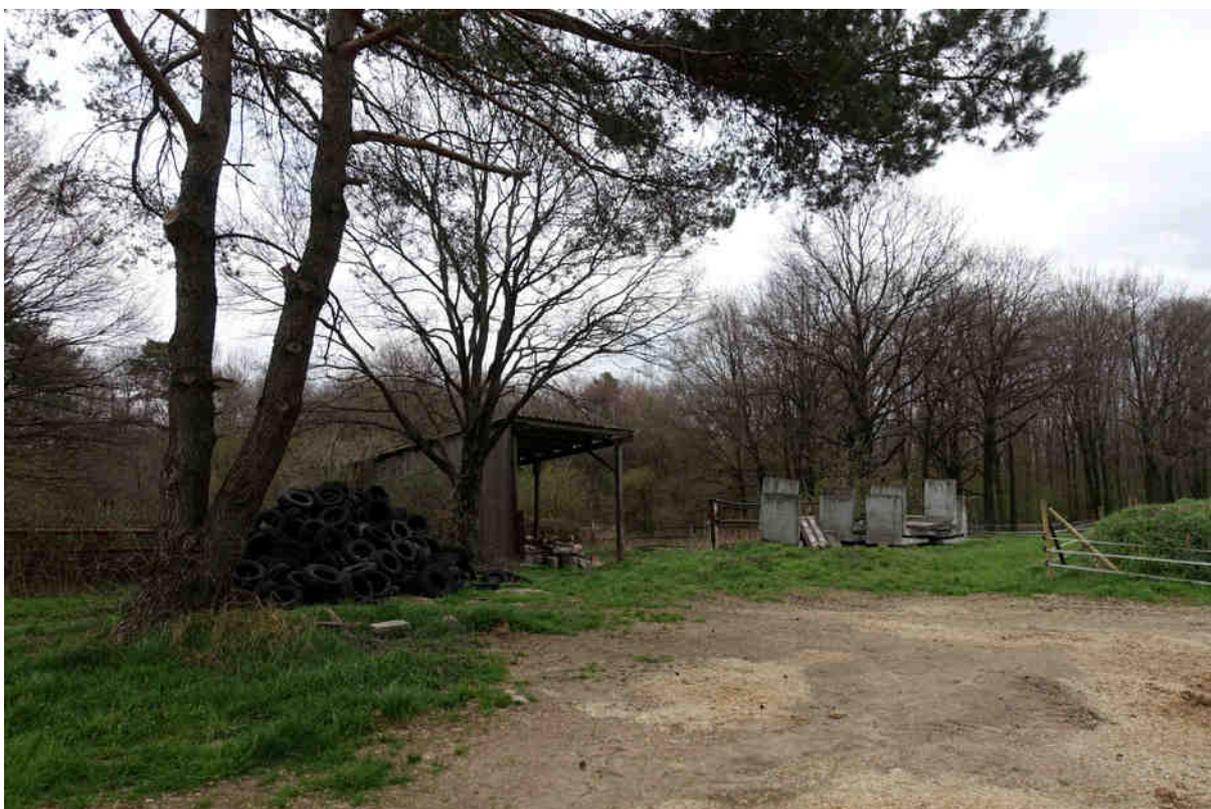


Foto 2: Geplante Erweiterungsfläche SO11 Sondergebiet Forlenhof (geplantes Fahrsilo)

Anhang 3 Formblatt FFH-Vorprüfung

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	<i>Erweiterung Sondergebiet Forlenhof Iffezheim</i>	
1.2	Natura 2000-Gebiete <small>(bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)</small>	Gebietsnummer(n) <i>7114-311</i>	Gebietsname(n) <i>Rheinniederung und Hardtebene von Lichtenau bis Iffezheim</i>
1.3	Vorhabenträger	Adresse <i>Gemeinde Iffezheim - Bauamt</i> <i>Rathaus</i> <i>76473 Iffezheim</i> <i>Ansprechpartner: Herr Laible</i>	Telefon / Fax / E-Mail <i>Tel. 07229/605-32</i> <i>Fax 07229/605-70</i> <i>gemeinde@iffezheim.de</i>
1.4	Gemeinde	<i>Gemeinde Iffezheim</i>	
1.5	Genehmigungsbehörde <small>(sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)</small>	<i>Landratsamt Rastatt</i>	
1.6	Naturschutzbehörde	<i>Landratsamt Rastatt, Umweltamt / Regierungspräsidium Karlsruhe Ref.56</i>	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<i>Erweiterung Sondergebiet Forlenhof Iffezheim nach Nordosten zur Anlage weiterer Rottetunnel sowie eines Fahrsilos</i> <input type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Anlage	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigelegten Antragsunterlagen enthalten
 2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *	Telefon *	Fax *
<i>ILN Bühl</i>	<i>07223/9486-12</i>	<i>07223/9486-86</i>
<i>Sandbachstraße 2</i>		
<i>77815 Bühl-Vimbuch</i>		
	e-mail *	
	<i>michael.hug@ilnbuehl.de</i>	

* sofern abweichend von Punkt 1.3

10.07.2018



Datum

Unterschrift

Eingangsstempel
 Naturschutzbehörde
(Beginn Monatsfrist gem.
 § 34 Abs. 6 BNatSchG)

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter <http://natura2000-bw.de> → "Formblätter Natura 2000"

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet oder
- außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja ⇒ weiter bei Ziffer 5
- nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde
Fristablauf:
(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
LRT 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen einschließlich charakteristischer Arten (z.B. Hirschkäfer)	Lage östlich vom Sondergebiet, keine direkte Betroffenheit, Kompensation indirekter Betroffenheit (betriebsbedingte stoffliche und nicht stoffliche Wirkungen) durch Anlage Saumstreifen mit Sträuchern bzw. insektenfreundliche Beleuchtung	
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechstein</i>)	Lebensstätte Wald, Fundpunkt; keine direkte Betroffenheit durch Erweiterung Sondergebiet Forlenhof Kompensation indirekter Betroffenheit (betriebsbedingte stoffliche und nicht stoffliche Wirkungen) durch Anlage Saumstreifen mit Sträuchern bzw. insektenfreundliche Beleuchtung	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

***) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	keine	keine	
6.1.2	Flächenumwandlung	keine	keine	
6.1.3	Nutzungsänderung	keine	keine	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	keine	keine	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	keine	keine	
6.2	betriebsbedingt			
6.2.1	stoffliche Emissionen	keine	siehe Erläuterung unten	
6.2.2	akustische Veränderungen	keine	siehe Erläuterung unten	
6.2.3	optische Wirkungen	keine	siehe Erläuterung unten	
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	keine	keine	
6.2.5	Gewässerausbau	keine	keine	
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	keine	keine	
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	keine	keine	
6.3	baubedingt			
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	keine	keine	
6.3.2	Emissionen	keine	keine	
6.3.3	akustische Wirkungen	keine	keine	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1	keine	keine	Keine Summationswirkungen, da keine dauerhafte nachteilige Eingriffe in Lebensraumtypen und Lebensstätten von Arten	

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

Maßnahmen zur Eingriffsminderung

Bebauungsplan:

Anlage Saumstreifen (Pflanzung Sträucher am Waldrand) zur Kompensation der Veränderungen gegenüber IST-Zustand

Einsatz insektenfreundlicher Beleuchtung zur Vermeidung von Störungen der charakteristischen Arten des LRT 9190

weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

- Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

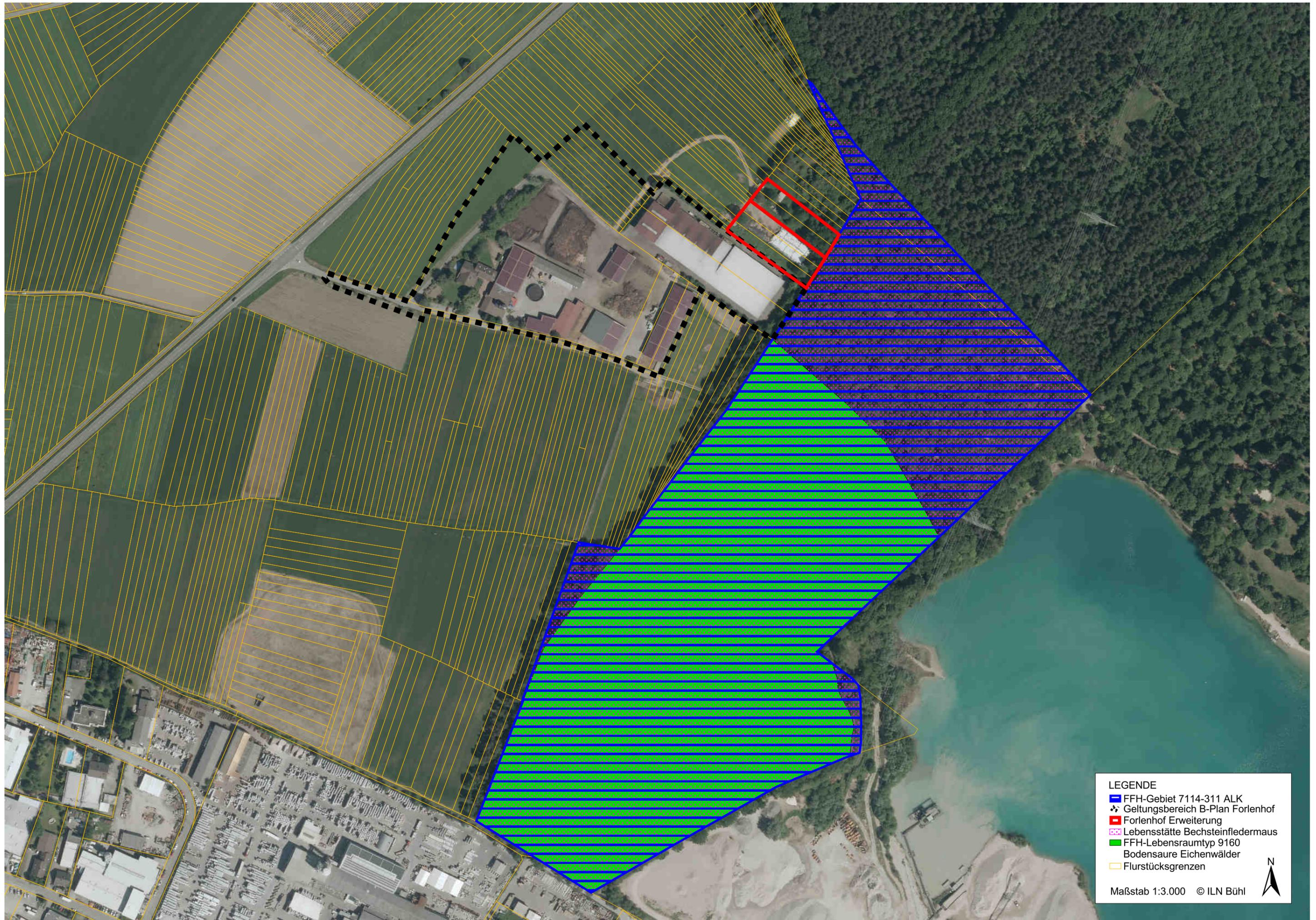
Begründung:

- Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------



LEGENDE

- FFH-Gebiet 7114-311 ALK
- Geltungsbereich B-Plan Forlenhof
- Forlenhof Erweiterung
- Lebensstätte Bechsteinfledermaus
- FFH-Lebensraumtyp 9160
Bodensaure Eichenwälder
- Flurstücksgrenzen

Maßstab 1:3.000 © ILN Bühl

